

Referenzpreisblatt 2016 zur Ermittlung der Vergütung für Rückspeisung nach § 18 Abs. 2 StromNEV (gültig ab 01.01.2018)

Nach § 120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren.

Gemäß § 120 Abs. 5 EnWG sind bei der Ermittlung der Obergrenzen ab dem 1. Januar 2018 von den Erläsobergrenzen der jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber die Kostenbestandteile nach § 17d Absatz 7 EnWG und § 2 Absatz 5 des Energieleitungsausbaugesetzes vollständig in Abzug zu bringen, so wie sie in den damaligen Erläsobergrenzen enthalten waren und in die Netzentgelte für das Kalenderjahr 2016 eingeflossen sind¹.

Auf der Basis der am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter 2016 der vier Übertragungsnetzbetreiber wurden die Entgelte für die Nutzung des 16,7-Hz-Bahnstromnetzes der DB Energie GmbH im Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage zur Ermittlung der Vergütung nach § 18 Abs. 2 StromNEV für die vermiedene Nutzung vorgelagerter Netzebenen (Vergütung für dezentrale Einspeisungen), wenn Kunden den bei der elektrischen Bremsung der Triebfahrzeugeinheiten entstehenden Strom in die Oberleitung einspeisen (sog. Rückspeisung).

Alle aufgeführten Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlich geltenden Umsatzsteuer (derzeit 19 %).

Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz nach dem verstetigten Verfahren	2,73 ct/kWh	
Einspeisung aus Rückspeisung in das Mittelspannungsnetz auf Basis der tatsächlichen Vermeidungsleistung	Leistungspreis	Arbeitspreis
	110,69 €/kWh	1,47 ct/kWh

Die neuen fiktiven Netzentgelte für Rückspeisung stehen unter dem Vorbehalt, dass

- die Übertragungsnetzbetreiber keine neuen fiktiven Netzentgelte für das Jahr 2016 veröffentlichen,
- die Erläsobergrenze des Jahres 2016 nicht aufgrund behördlicher und/oder gerichtlicher Entscheidungen neu festgelegt bzw. rückwirkend angepasst werden muss,
- eine Anpassung der Netzentgelte nicht aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Vorgaben erforderlich sein sollte.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte neu bestimmt und veröffentlicht.

¹ Die am 21. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt veröffentlichte Fassung der § 120 Abs. 5 EnWG weicht bzgl. des für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen zugrunde zu legenden Referenzpreisblattes von der vom Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossenen Fassung ab (Referenzpreisblatt 2015 statt 2016). Da es sich offenbar um ein redaktionelles Versehen handelt, setzt DB Energie die Vorgabe in der Fassung des Bundestages um und verwendet das Preisblatt 2016.